

Auszug aus dem Bundesgesetzblatt der Republik Österreich

Prüfungsordnung für die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Dachdecker/-in

Verordnung BGBl. Nr. 204/1976

Gliederung der Lehrabschlussprüfung

§ 1. (1) Die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Dachdecker/-in gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände

- a) Prüfarbeit,
- b) Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände

- a) Fachrechnen,
- b) Fachkunde,
- c) Fachzeichnen.

Die Prüfung in den Gegenständen a) bis c) erfolgt schriftlich.

(4) Die Gegenstände der theoretischen Prüfung sind nicht zu prüfen, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule [gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 170/1974] (aufgehoben durch die Allgemeine Lehrabschlussprüfungsordnung BGBl. Nr. 670/1995) nachgewiesen hat.

Durchführung der praktischen Prüfung

§ 2. (1) Die Prüfung im Gegenstand "Prüfarbeit" hat die Durchführung von Arbeiten nach Angabe zu umfassen, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:

- Schnüren und Einteilen des Deckverbandes,
- Bearbeiten von Deckmaterialien und deren Befestigung,
- Eindecken nach verschiedenen üblichen Decksystemen,
- Ausführen von Anschlüssen und Einfassungen.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sechs Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfung im Gegenstand "Prüfarbeit" ist nach sieben Arbeitsstunden zu beenden.

(4) Die Prüfung im Gegenstand "Fachgespräch" ist unter Verwendung von Fachausdrücken vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen; sie hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln und das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(5) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind miteinzubeziehen.

(6) Die Dauer der Prüfung im Gegenstand "Fachgespräch" soll je Prüfling 20 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

(7) Für die Bewertung im Gegenstand "Prüfarbeit" sind folgende Kriterien maßgebend:

- Maßhaltigkeit und Sauberkeit,
- fachgerechte Ausführung,
- Verwenden der richtigen Werkzeuge und Geräte bei der Ausführung der Prüfarbeit.

Durchführung der theoretischen Prüfung

§ 3. (1) Die theoretische Prüfung kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

(2) Der theoretische Prüfungsteil hat in der Regel zeitlich vor dem praktischen Prüfungsteil zu liegen.

(3) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Im Gegenstand "Fachrechnen" ist die Verwendung von Formel- und Tabellenbehelfen zulässig.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Die Prüfung im Gegenstand "Fachrechnen" hat die Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- Längen- und Flächenberechnung,
- Gewichtsberechnung,
- Prozentrechnung,
- Materialbedarfsberechnung.

(6) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 80 Minuten zu beenden.

(7) Die Prüfung im Gegenstand "Fachkunde" hat die Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- Werk- und Hilfsstoffe,
- Werkzeuge,
- Arbeitsverfahren,
- Fachbezeichnungen.

Es genügen stichwortartige Antworten, jedoch ist auch die Anwendung eines programmierten Prüfungssystems zulässig.

(8) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 40 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 60 Minuten zu beenden.

(9) Die Prüfung im Gegenstand "Fachzeichnen" hat die Anfertigung einer Werkzeichnung nach Angabe zu umfassen.

(10) Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie in der Regel in 40 Minuten durchgeführt werden kann. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 60 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 4. (1) Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurde.

(2) Wenn mehr als drei Prüfungsgegenstände mit "nichtgenügend" bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen; andernfalls ist die Wiederholungsprüfung auf die mit "nichtgenügend" bewerteten Gegenstände zu beschränken.

(3) Ist die Wiederholungsprüfung auf die mit "nichtgenügend" bewerteten Gegenstände zu beschränken, hat die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen eine Wiederholungsprüfung zuzulassen, die frühestens drei, spätestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlussprüfung zu liegen hat. Ansonsten darf die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlussprüfung liegen.

Schlussbestimmungen

§ 5. (1) Auf die Durchführung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Dachdecker/-in ist im übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 (*nunmehr Allgemeine Lehrabschlussprüfungsordnung BGBl. Nr. 670/1995*) anzuwenden.

(2) Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1976 in Kraft.

erstellt: 23.7.01(SchV)